



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB der OnStage Showtechnik GmbH

1.1 Bezug / Rückgabe der Mietsache

Sofern nicht anders bestimmt, lautet die Abgabe- und Rückgabeadresse: OnStage Showtechnik GmbH, Churerstrasse 162, CH-8808 Pfäffikon SZ.

Nach Ablauf des Rückgabetermins müssen sich die Mietgegenstände wieder im Besitz des Vermieters befinden.

Der Vermieter verpflichtet sich die Mietsache in funktionstüchtigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

1.2 Gebrauch der Mietsache

Die Mietgegenstände bleiben während der Mietdauer Eigentum des Vermieters. Dem Mieter ist es untersagt die Gegenstände zu verkaufen, zu verpfänden oder an Dritte weiter zu vermieten.

Für sämtliche während des Gebrauchs auftretenden Mängel oder Defekte an der Anlage lehnt der Vermieter jede Haftung ab.

Bei Vermietungen ohne eigenes Personal von OnStage Showtechnik bestätigt der Mieter über das erforderliche Fachwissen zu verfügen um die gemieteten Gegenstände korrekt zu installieren und zu bedienen. Der Vermieter lehnt daher jegliche Haftung von Personenschäden ab welche auf unsorgfältige Installation und/oder Bedienung zurückzuführen sind.

Der Mieter haftet für Schäden und Verlust der Mietsache. Ausgeschlossen sind innere, elektrische, elektronische und mechanische Schäden, sofern diese nicht auf Bedienungsfehler oder sonstige äussere Einflüsse zurückzuführen sind.

Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter sämtliche beim Gebrauch der Mietsache aufgetretenen, bzw. ihr zugefügten Schäden zu melden.

Der Mieter (Veranstalter) kommt nach Übergabe der Mietgegenstände für jeglichen Schaden auf, der durch Feuer, Wasser oder Diebstahl verursacht wurde. Die Haftung des Mieters gilt in diesen Punkten auch dann, wenn die Anlage durch OnStage Showtechnik Personal bedient oder installiert wird.

Beim Einsatz im Freien ist vom Mieter für genügenden Witterungsschutz der ganzen Mietsache zu sorgen.

Die Mietgegenstände müssen im gereinigten Zustand zurückgebracht werden. Ansonsten kann der Vermieter den Mehraufwand in Rechnung stellen.

1.3 Gültigkeit des Vertrages

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück oder hält Vereinbarungen desselben nicht ein, die zu einer Auflösung des Vertrages führen, wird er zu folgender Ersatzleistung verpflichtet:

(jeweils auf Auftragssumme)

0-1 Tage vor Mietbeginn = 80%, 2-7 Tage = 40%, 8-14 Tage = 20%; über 14 Tage vor Mietbeginn: keine Kostenfolge.

Sollte eine der beiden Parteien infolge höherer Gewalt im Sinne des Gesetzes an der Vertragserfüllung gehindert werden, erlischt dieser Vertrag entschädigungslos.

1.4 Zahlungskonditionen

Sofern nicht anders vereinbart, werden Beträge bis 500.00 CHF beim Abholen oder bei der Rückgabe geschuldet. Beträge über 500.00 CHF können mit Rechnung beglichen werden. Die Bezahlung hat immer Innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Ein allfälliges vom Mieter geleitetes Depot kann vom Vermieter zur Deckung von Forderungen aus Schäden, Mietverlängerungen etc. eingesetzt werden.

Bei anders lautenden Vereinbarungen, Insbesondere bei Vorauszahlung oder Zahlung in Raten, behält sich der Vermieter das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten, sobald der Mieter in Verzug gerät.

1.5 Transport

Sofern dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt, ist für den Transport der Mietgegenstände der Mieter zuständig.